

Gemeinde Löhne Bebauungsplan Nr. 16

„Im Schling“

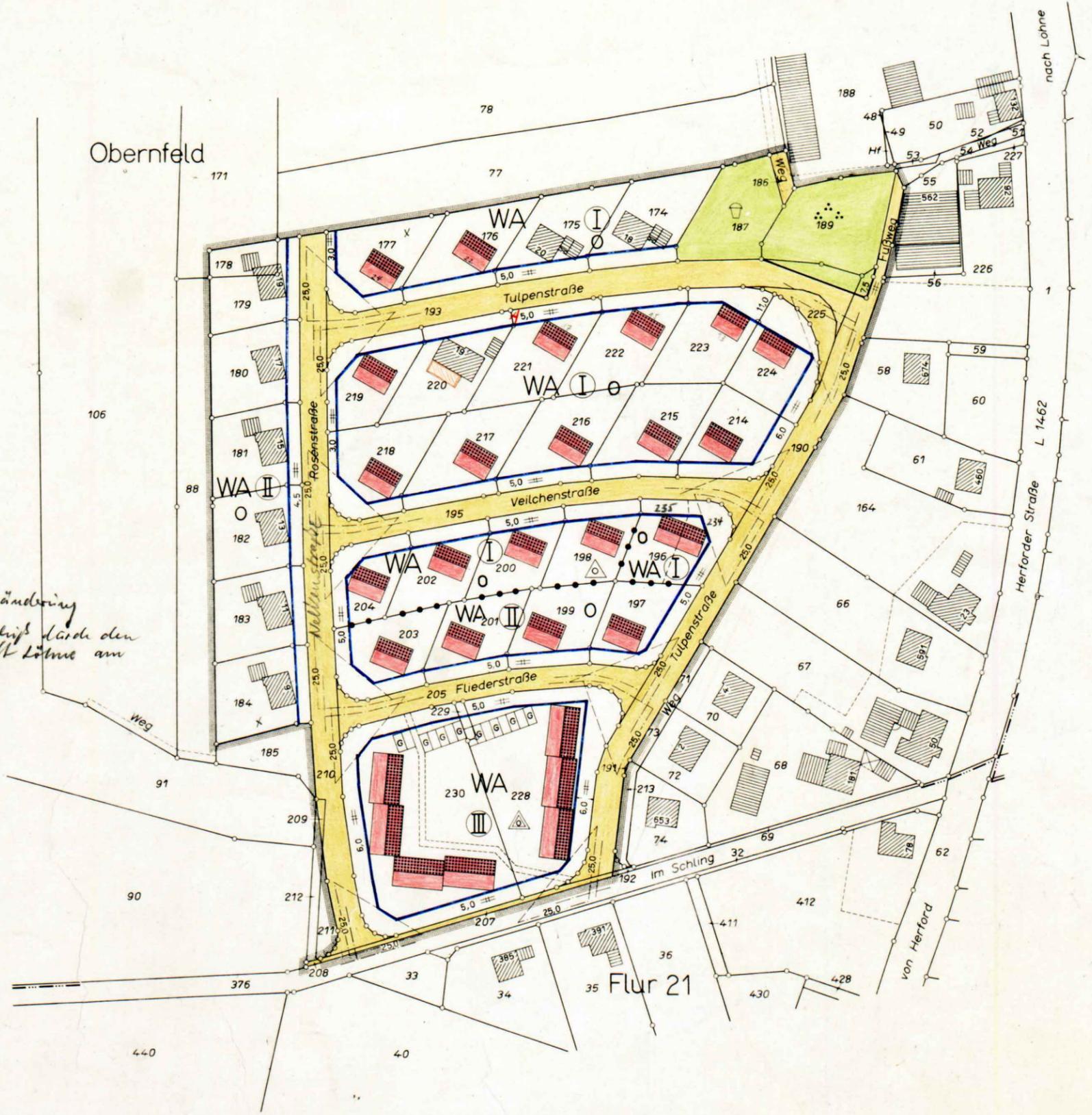
Gemarkung Löhne Flur 25
Maßstab 1:1000

Festsetzungen

gem. § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960, § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25. Juni 1962 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962.

- | | |
|--|---|
| <p>Bezeichnungslinien</p> <p>— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 6 werden Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Maß der baulichen Nutzung</p> <p>I II III Zahl der Vollgeschosse, zwingend Anbauten und Nebengebäude sind auch eingeschossig zulässig.</p> <p>Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauNVO und die Vorschriften dieses Bebauungsplanes.</p> <p>Bauweise</p> <p>○ Offene Bauweise
△ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▽ Nur Hausgruppen zulässig</p> <p>Bei Doppelhäusern ist eine Grenzbebauung nach § 22 Abs. 4 BauNVO zulässig.
Bei Hausgruppen sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m nach § 22 Abs. 4 zulässig.</p> <p>Überbaubare Grundstücksflächen</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen und Sichtwinkeln.</p> <p>— Baugrenze
● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
○ Sichtwinkel</p> <p>Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke sind von Bewuchs von mehr als 0,60 m Höhe über OK Straßenniveau freizuhalten.</p> <p>Stellung der baulichen Anlagen</p> <p>■ Geplante Wohngebäude</p> <p>Die im Plan eingetragenen Gebäudestellungen sind verbindlich.</p> <p>Stellplätze und Garagen</p> <p>G G Geplante Gemeinschaftsgaragen</p> <p>Stellplätze und Garagen sind entsprechend den Bestimmungen der BauNVO zu schaffen. Sie sind aber nur in dem für das jeweilige Baugelände erforderlichen Umfang zulässig. Garagen können auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.</p> | <p>Verkehrsflächen</p> <p>— Straßenbegrenzungslinie
— Straßenverkehrsflächen</p> <p>Grünflächen</p> <p>○ Kinderspielplatz
● Parkanlage</p> <p>Baugestaltung</p> <p>Die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen hat dem § 14 BauONW zu entsprechen.</p> <p>Die ein- und zweigeschossigen Wohngebäude sollen Satteldächer von 30° - 32° erhalten.</p> <p>— Walmdächer sind unzulässig. Für Garagen und Nebengebäude sind Flachdächer zulässig, ebenso für eingeschossige Anbauten.</p> <p>Für die Dacheindeckungen sind bei den Wohngebäuden dunkelbraun gefärbte Dachziegel zu verwenden.</p> <p>Für die ein- und zweigeschossigen Wohngebäude sind Drempehöhen bis 0,75 m zulässig. Nebengebäude dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Die Außenflächen der Gebäude sind mit dauerhaftem Außenputz und Anstrich oder mit ausgefugter Klinkerverblendung oder ähnlicher Verkleidung zu versehen. Die Kombination von Klinker, Außenputz und Holz ist gestattet.</p> <p>Die max. Traufhöhe soll bei eingeschossigen Wohngebäuden 3,50 m, bei zweigeschossigen Wohngebäuden 6,00 m nicht überschreiten.</p> <p>Die Gebäudesockel (Maß zwischen Oberkante des Geländes und Oberkante Kellerdecke) sollen niedriger als 0,50 m sein. Es sind höchstens drei Eingangsstufen zulässig.</p> <p>Garten- und Landschaftsgestaltung</p> <p>Die zur Straße hin liegenden nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach der Gebrauchsabnahme der Gebäude gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Vorgärten sind überwiegend als Rasenflächen anzulegen. Als straßenseitige Einriedrigungen sind lebende Hecken mit einer max. Höhe von 0,60 m zu bevorzugen. Soweit Einriedrigungen (Zäune) als Verstärkung der Hecken erforderlich sind, müssen sie unauffällig gestaltet werden. Massive Einriedrigungen (Klinker- oder Kunststeinsockel) bis 0,40 m Höhe mit Torsteilern bis 0,80 m Höhe sind zulässig. Notwendig seitliche Stützmassen können zugelassen werden. Ausnahmen sind zulässig.</p> |
|--|---|

*nicht 1. Planänderung
(Satzungsbeschluss durch den Rat des Stadt Löhne am 15.10.1982)*



Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| <p>— Flurgrenze
— Flurstücksgrenze
- - - Geplante Flurstücksgrenze</p> <p>■ Vorhandene Gebäude mit Hs.-Nr.</p> | <p>Die Planunterlage ist nach der Katasterkarte, die im Maßstab 1:1000 vorliegt, hergestellt worden.</p> |
|--|--|

Bescheinigungen

<p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Herford, den 21. Nov. 1967 Landkreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt Im Auftrage gez. Langenbach Kreisvermessungsdirktor</p> <p>Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis.</p>	<p>Planungsentwurf: DIPL. ING. H. SANDER BUNDE/WESTF. ERNST REUTER STR. 39 ANGEFERTIGT: AMT LÖHNE/WESTF. 18.9.1967 - AMTSVERWALTUNG ABT. IV - BAUAMT</p> <p>Reinzeichnung: Kataster- u. Vermessungsamt des Landkreises Herford</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 14.3.1966 aufgestellt worden.</p> <p>LÖHNE, DEN 9.1.1968</p> <p>DER GEMEINDEDIREKTOR gez. Kröger AMTSDIREKTOR</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 19. Jan. bis 19. Febr. 1968 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind am 21. Dez. 1967 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>LÖHNE, DEN 20. Febr. 1968</p> <p>DER GEMEINDEDIREKTOR gez. Kröger AMTSDIREKTOR</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Gemeinde am 5. März 1968 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>LÖHNE, DEN 8. März 1968</p> <p>DER GEMEINDEDIREKTOR gez. Kröger AMTSDIREKTOR</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 30. Apr. 68 genehmigt worden.</p> <p>Detmold, den 30. April 1968 Der Regierungspräsident Im Auftrage gez. Fabianer</p> <p>34.30.11.-07/L 19</p>	<p>Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 24.5.1968 bis 9.6.1968 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der genehmigte Plan hat vom 14. Juli 1968 bis 15. Juli 1968 öffentlich ausgelegt und ist am 16. Juli 1968 in Kraft getreten.</p> <p>LÖHNE, DEN 16. Juli 1968</p> <p>gez. Nolting BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN BESCHIEGT</p> <p>LÖHNE, DEN 28. MÄRZ 1968</p> <p>AMT LÖHNE (WESTF.) AMTSVERWALTUNG ABT. IV - BAUAMT</p> <p>DER AMTSDIREKTOR IM AUFTRAGE GEZ. DIEKMANN (AMTMANN)</p>
---	--	--	--	---	--	---	---